

Literatur und Anmerkungen: (AD) www.draloisdengg.at/bilder/pdf/PHARMA-Trick-WIRKSAMKEIT-RelativeProzentAngabe-mRNA-CORONA-Impfung-12012021.pdf

John P. A. Ioannidis: a.) „Why Most Published Research Findings Are False“ PLoS Med. August 2005; 2(8): e124. <https://journals.plos.org/plosmedicine/article?id=10.1371/journal.pmed.0020124>

b.) "Coronavirus disease 2019: The harms of exaggerated information and non-evidence-based measures" Eur J Clin Invest. 2020 Apr; 50(4): e13222. <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1111/eci.13222>

c.) "Global perspective of COVID-19 epidemiology for a full-cycle pandemic" Eur J Clin Invest 2020 Dez; 50(12):e13423. <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1111/eci.13423>

d.) "Reconciling estimates of global spread and infection fatality rates of COVID-19: An overview of systematic evaluations" ESCI 26.03.2021. <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1111/eci.13554>

(Jl et al) John P. A. Ioannidis, Cathrine Axfors, Despina G. Contopoulos-Ioannidis (05.04.2020): "Population-level COVID-19 mortality risk for non-elderly individuals overall and for non-elderly individuals without underlying diseases in pandemic epicenters" www.medrxiv.org/content/10.1101/2020.04.05.20054361v2

Krankenhausinfektionen: Österreich im Mittelfeld: „Krankenhausinfektionen (nosokomiale Infektionen, HAI - health care associated infections) sind weltweit ein Problem. In Europa liegt die Häufigkeit einer nosokomialen Infektion bei sechs Prozent. In der nun vorliegenden Prävalenzstudie (Anfang Dez. 2015) für Österreich hätten 727 von insgesamt 13.814 Patienten eine HAI, das wären 5,3 Prozent. Im Vergleich zu einer derartigen Untersuchung aus dem Jahr 2012 sei das eine leichte Verbesserung – damals lag die Prävalenzrate bei 6,2 Prozent (allerdings bei nur neun untersuchten Krankenanstalten) ...“ Aus: www.sozialversicherung.gv.at/cdscontent/?contentid=10007.764746&portal=meinegesundheitsportal (Stand 19.12.21)

(RC) NAbg. Mag. Gerald Hauser (b.1961), Univ.-Doz. Dr. Hannes Strasser, MSc (b.1963): „Raus aus dem Corona Chaos – Ein Politiker und ein Arzt (Urologe) klären auf“ S.86 - 91, Verlag Frank & Frei XII/2020

Hendrik Streeck (b.1977, deutscher Arzt, Virologe, seit X/2019 Direktor d. Institutes f. Virologie u. HIV -Forschung d. Medizinischen Fakultät der UNI Bonn): „Unser Immunsystem: Wie es Bakterien, Viren & Co. abwehrt und wie wir es stärken“ Unter Mitarbeit von Heike Wolter, Piper 4.Auflage XII/2021 (X/2021)

Sucharit Bhakdi (b.1946, deutscher FA f. Mikrobiologie & Infektionsepidemiologie, war von 1991 - 2012 Leiter d. Instituts f. Medizinische Mikrobiologie & Hygiene Johannes Gutenberg UNI Mainz),

Karina Reiss (Department of Dermatology & Allergy University Hospital Schleswig-Holstein Campus Kiel): a.) „Corona Fehalarm? Zahlen, Daten und Hintergründe“ Goldegg Verlag 2020

b.) „Corona unmasked: Neue Daten, Zahlen, Hintergründe: Neue Zahlen, Daten, Hintergründe“ Goldegg Verlag 2021. c.) „Schreckgespenst Infektionen - Mythen, Wahn und Wirklichkeit“

Mit aktualisiertem Kapitel zu Corona! Goldegg Verlag 2. Auflage 2021

(RA) Beate Bahner (deutsche RA): „CORONA-IMPfung - Was Ärzte und Patienten unbedingt wissen sollten“ 32. Beweissicherungsmaßnahmen, 32.2 Erhebung des Allgemeinen Gesundheits-status vor der Impfung, S. 341f, VII

Aufklärung über die Risiken einer verkürzten Zulassung, 7.3 Die Risiken des Unterlassens von Langzeitstudien, Fehlende Sicherheitsstudien, Verstoß gegen die Verordnung der „Guten Klinischen Praxis“, Verstoß gegen die Prinzipien des Nationalen Impfpfplans von 2012, S. 111-114, 7.4 Außerkraftsetzung aller Sicherheitsvorschriften durch die EU, S.117, 38. Zusammenfassung. 38.1 Fatales Nutzen-Risiko-Verhältnis aller Corona-Impfungen, S.385f, RUBIKON 09/2021

(SV) „Mit der EU-Verordnung 2020/1043 vom 15.Juli 2020 haben das Europäische Parlament und der Europarat die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen – insbesondere die bei Einsatz gentechnisch veränderter Organismen zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlichen (Sicherheits-) Umweltverträglichkeitsprüfungen – für die Corona-Impfungen außer Kraft gesetzt.“ Aus: (RA) Beate Bahner: 7.4 Außerkraft-setzung aller Sicherheitsvorschriften durch die EU, S. 117: Verordnung (EU) 2020/1043 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 über die Durchführung klinischer Prüfungen mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO's, GMO's) enthaltenden oder aus solchen bestehenden Humanarzneimitteln zur Behandlung oder Verhütung der Coronavirus-Erkrankung (COVID-19) und deren Abgabe. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R1043&from=en> (NK) Der

Nürnberg Kodex (1947): <https://dg-pflegewissenschaft.de/wp-content/uploads/2017/05/NuernbergKodex.pdf>

Wolfgang Wodarg (b. 1947, deutscher Arzt, Internist, FA für Pulmologie, Epidemiologie, langjähriger Gesundheitspolitiker): „Falsche Pandemien – Argumente gegen die Herrschaft der Angst“ Rubikon 2021

Gunter Frank (b.1963, deutscher Arzt): „Der Staatsvirus: Ein Arzt erklärt, wie die Vernunft im Lockdown starb“ Achgut Edition 1.Auflage 2021

(MD) „Es sind einzig und allein die hochbetagten Risikopatienten (die älter als 70-Jährigen mit Vorerkrankungen) zu schützen!“ Aus: MinR Mag. jur. Monika Donner: „CORONA-DIKTATUR - Wissen, Widerstand, Freiheit“ 2. SOLL: Faktenbasiertes Gesundheitsmanagement. I. Liberale und rechtskonforme Maßnahmen, Besonderer Schutz der Risikogruppen (I.) S.170f, Monithor 03/2021

Clemens Georg Aray (b. 1980, österr. Agrarbiologie): „Corona-Impfstoffe: Rettung oder Risiko? Wirkungsweisen, Schutz und Nebenwirkungen der Hoffnungsträger“ Quadriga 2021

(1) Neue genbasierte Technologie: Lipid-Nanopartikel mRNA Impfstoffe: Comirnaty® Biotech/Pfizer, Spikevax® Moderna und Vektor-Impfstoffe: Vaxzevria® AstraZeneca, COVID-19 Vaccine® Janssen

(NK) Der „Nürnberg Kodex“ („10-Gebote für die Forschung“) findet/n Anwendung bei allen medizinischen Experimenten am Menschen, auch bei diesen „bedingt zugelassenen genbasierten mRNA-Substanzen“. <https://dg-pflegewissenschaft.de/wp-content/uploads/2017/05/NuernbergKodex.pdf> (Stl): Sterile Immunität bedeutet: Das Virus wird nicht weiterverbreitet. In: (RA) Beate Bahner, S.207

(2) COVID-19: Coronavirus Disease 2019, Coronavirus-Krankheit-2019 (FDA) Die FDA setzt auf neue Gentherapien (29.01.2020): www.pharmazeutische-zeitung.de/die-fda-setzt-auf-neue-gentherapien/

(3) SARS-CoV-2: Severe Acute Respiratory Syndrome Corona-Virus type 2, Schweres-akutes-Atemwegssyndrom-Coronavirus Typ 2

(IK) NEFUNI - Netzwerk für unabhängige Impfaufklärung - Initiator: Hans U. P. Tolzin: www.impfkritik.de/fachinfo/corona/index.html www.impfkritik.de/zusatzstoffe/index.html

(MA) „Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels“ Fachinformation Comirnaty® BioNTech/Pfizer (Stand 21.12.2020): unter 6. PHARMAZEUTISCHE ANGABEN 6.1 Liste der sonstigen Bestandteile:

ALC-0315 u. ALC-0159 (Zusatzstoffe) www.impfkritik.de/upload/pdf/fachinfo/Corona_biontech_2020-12-21.pdf „ALC-0315 ist ein ionisierbares Lipid, das verwendet wurde, um Lipid-Nanopartikel für den Transport von RNA zu bilden. ALC-0315 ist neben ALC-0159, DSPC und Cholesterin einer der Bestandteile des BNT162b2-Impfstoffs gegen SARS-CoV-2. (This is a reagent grade product, for research use only.)

Dies ist ein Produkt in Reagenzqualität, das nur für Forschungszwecke bestimmt ist.“ Aus: www.echelon-inc.com/product/alc-0315/ (heruntergeladen: So 19.12.2021) jetzt nur noch über Wayback-Maschine:

<https://web.archive.org/web/20210820012604/https://www.echelon-inc.com/product/alc-0315/>

RA Beate Bahner: „EIMELDUNG: Kinder durch Biontech-Impfung in LEBENSGEFAHR“ (So 19.12.2021): https://t.me/rechtsanwaeltin_beate_bahner Fachinformation Spikevax® Moderna (Stand 06.01.2021):

www.impfkritik.de/upload/pdf/fachinfo/Corona_Moderna_2021-01-06.pdf Fachinformation Vaxzevria® AstraZeneca (Stand 29.01.2021): www.impfkritik.de/upload/pdf/fachinfo/Corona_AstraZeneca_2021-01-29.pdf

Fachinformation COVID-19 Vaccine® Janssen (Stand 11.03.2021): www.impfkritik.de/upload/pdf/fachinfo/Corona_Janssen_2021-03-11.pdf Liste der Corona-Impfstoffe auf der Paul-Ehrlich-Institut-Webseite:

www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoffe/covid-19/covid-19-node.html

MFG Pressekonferenz in Klagenfurt 17.12.2021, RA Mag. Alexander Todor-Kostic, ab Min 32:20 www.youtube.com/watch?v=YL9ZHOEbAvk&ab_channel=MFG-%C3%96sterreich

(ARR): „Die Absolute Risiko Reduktion wird auch verwendet, um eine Schätzung der Impfstoffwirksamkeit abzuleiten, d. h. die Anzahl, die für die Impfung (NNV) erforderlich ist, um einen weiteren Fall von COVID-19 als 1/ARR zu verhindern. NNVs bringen eine andere Perspektive: 81 für Moderna-NIH, 78 für AstraZeneca-Oxford, 108 für Gamaleya, 84 für J&J und 119 für Pfizer-BioNTech-Impfstoffe.“ (1/ARR = NNV (Number needed to vaccinate) o. NNT (Number needed to treat). Aus: Piero Olliaro, Elis Torreele, Michel Vaillant „COVID-19 vaccine efficacy and effectiveness—the elephant (not) in the room“ The Lancet Microbe, April 20, 2021;

[www.thelancet.com/journals/lanmic/article/PIIS2666-5247\(21\)00069-0/fulltext](http://www.thelancet.com/journals/lanmic/article/PIIS2666-5247(21)00069-0/fulltext) www.tropicalmedicine.ox.ac.uk/team/piero-olliaro

(RWI) Research With Impact - Das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Essen - Der Impfstoff ist „zu 90 Prozent wirksam“ - Unstatistik vom 02.12.2020: <https://www.rwi-essen.de/unstatistik/109/>

Piero Olliaro et al.: „COVID-19 vaccine efficacy and effectiveness-the elephant (not) in the room“ Lancet Microbe. 2021 Jul;2(7):e279-e280 „ARR Israel = 0,46%, NNV Israel= 217“)

(SK) „Gamechanger“ Corona-Impfung - Ex-Bundeskanzler Sebastian Kurz. In: „CoV-Strategie für Sommer im Fokus“ (12.07.2021): <https://orf.at/stories/3220736/>

(BGBI) 2. Novelle COVID-19 Basismaßnahmenverordnung (BGBl 14.04.22, 01.08.2022) §9 Ausnahmen: (6) Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises gemäß § 2 Abs. 2 gilt nicht für Personen,

a) die schwanger sind, b) die nicht ohne konkrete und ernsthafte Gefahr für Leben oder Gesundheit mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 geimpft werden können,

Glaubhaftmachung §10 (2), siehe: www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011886

6. Novelle zur 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung (BGBl. 25.02.2022) www.rechtsanwaeltin.beate_bahner.at/covid-19/gesetze-und-verordnungen/bmsgpgk-vo/ COVID-19 Basismaßnahmenverordnung (BGBl 03.03.2022)

www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBlA_2022_II_86/BGBlA_2022_II_86.pdfsig www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011838

COVID-19 Impfpflichtgesetz (BGBl. 04.02.2022, am 29. Juli 2022 ersatzlos außer Kraft gesetzt) www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBlA_2022_I_4/BGBlA_2022_I_4.html

Artikel 9 DSGVO Datenschutz-Grundverordnung: Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten

zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexuellen oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt ... Ausnahmen ...

Aus: www.jusline.at/gesetz/dsgvo/paragraf/9 Datenschutz: www.oesterreich.gv.at/lexicon/D/Seite.91455.html Datenschutz-Beschwerde an die Datenschutz-behörde - Verstoß gegen das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSGVO: www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/actions/submit/notvisibleposition/FormularSuche?p.execution=e1s1&genetics.ts=1630410220&Formularauswahl: idcl=Formularauswahl_j_id_7_2_3_2&javax.faces.ViewState=&Formularauswahl SUBMIT=1

§ 121 StGB Verletzung von Berufsgeheimnissen: (1) Wer ein Geheimnis offenbart oder verwertet, das dem Gesundheitszustand einer Person betrifft und das ihm bei berufsmäßiger Ausübung eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes oder bei berufsmäßiger Beschäftigung mit Aufgaben der Verwaltung einer Krankenanstalt oder eines anderen Gesundheitsdiensteanbieters (§ 2 Z 2 des Gesundheitsdienstesgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 111/2012) oder mit Aufgaben der Kranken-, der Unfall-, der Lebens- oder der Sozialversicherung ausschließlich kraft seines Berufes anvertraut worden oder zugänglich geworden ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse der Person zu verletzen, die seine Tätigkeit in Anspruch genommen hat oder für die sie in Anspruch genommen worden ist, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Aus: www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296&Artikel=&Paragraf=121&Anlage=&Uebergangsstufe=

(I) Die ärztliche Aufklärungspflicht (ÄrzteG § 49) reicht umso weiter, je weniger der Eingriff aus der Sicht eines vernünftigen Patienten vordringlich oder gar geboten ist. Es darf nicht der Eindruck vermittelt werden, dass das „Impfen quasi lebensnotwendig“ (unumgänglich) und ein „Leben ohne Impfungen“ nicht möglich sei. „Die Aufklärung hat umso umfassender zu erfolgen, je weniger dringlich der vorgesehene Eingriff erscheint, so dass die Aufklärung über Impfungen auch seltene Risiken, deren Eintritt wenig wahrscheinlich ist, zu umfassen hat.“ Aus: "Impfplan Österreich 2020" H. Allgemeine Erläuterungen.

Rechtliche Aspekte S.116, www.sozialministerium.at/Services/News-und-Events/Impfplan-2020.html

(KV) Nur die wirksame Einwilligung des Patienten/Klienten beseitigt den Strafbestand einer eigenmächtigen Heilbehandlung und Körperverletzung.

§ 54 ÄrzteG 1998: (1) Der Arzt und seine Hilfspersonen sind zu Verschwiegenheit („Berufsgeheimnis“) über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet. Aus:

www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011138&Paragraf=54

§ 95 StGB - Unterlassung der Hilfeleistung: (1) Wer es bei einem Unglücksfall oder einer Gemeingefahr (§176) unterlässt, die zur Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung offensichtlich erforderliche Hilfe zu leisten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn die Unterlassung der Hilfeleistung jedoch den Tod eines Menschen zur Folge hat, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, dass die Hilfeleistung dem Täter nicht zuzumuten ist. (2) Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie nur unter Gefahr für Leib oder Leben oder unter Verletzung anderer ins Gewicht fallender Interessen möglich wäre.

Aus: www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296&Paragraf=95

Art. 8 EMRK - Europäische Menschenrechtskonvention: (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. (2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Aus: www.jusline.at/gesetz/emrk/paragraf/artikel8

(ÄZ) § 55 ÄrzteG - Ärztliche Zeugnisse: Ein Arzt darf ärztliche Zeugnisse (1) nur nach gewissenhafter ärztlicher Untersuchung und nach genauer Erhebung der im Zeugnis zu bestätigenden Tatsachen nach seinem besten Wissen und Gewissen ausstellen. Aus: www.jusline.at/gesetz/aerztg/paragraf/55 Erläuterung zu (1) n. Emberger/Wallner „Ärztegesetz 1998 mit Kommentar/2004: § 55 unterstreicht im Speziellen für die Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen (und Gutachten) das allgemein gültige Sorgfaltsgebot des § 49 ÄrzteG („Behandlung der Kranken und Betreuung der Gesunden“) bzw. der §§ 1299 und 1300 ABGB für Sachverständige und die ärztliche Tätigkeit an sich.

www.jusline.at/gesetz/aerztg/paragraf/49 www.jusline.at/gesetz/abgb/paragraf/1299 www.jusline.at/gesetz/abgb/paragraf/1300

Kux/Emberger et al. (1988) definieren das ärztliche Zeugnis (Attest) wie folgt: Unter einem ärztlichen Zeugnis ist eine schriftliche Bescheinigung zu verstehen, in der vom unterzeichneten Arzt

a) nach einer von ihm gewissenhaft vorgenommenen Untersuchung sowie nach genauer Erhebung des Wahrheitsgehaltes der zu bestätigenden Tatsache der körperliche und geistige Zustand einer Person bezeugt wird oder b) ein Sachverhalt aufgrund persönlich beobachteter Wahrnehmungen nach medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen beurteilt wird. Aus: Herbert Emberger, Felix Wallner (Hrsg.): „Ärztegesetz 1998 mit Kommentar“ S.278, Verlagshaus der Ärzte 2004

(EMA) Dr. Andreas Hoppe: www.blautopf.net/index.php/politik/politik-corona/item/329-ema-datenbank-ausfuhrliche-tabellen#Gesamt BASG: www.basg.gv.at/ueber-uns/covid-19-impfungen